

Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten - in der Fassung vom 6. Juli 2016-

Das Rektorat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hat nach Erörterung und Beschluss in der Senatssitzung vom 9. November 2011 die Richtlinien „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ gemäß § 14 (2) Ziff. 5 und § 17 (1) Ziff. 6 der Hochschulverfassung erlassen. Der Senat hat in der Sitzung vom 6. Juli 2016 Änderungen der Richtlinien erörtert. Das Rektorat hat die geänderten Richtlinien am 6. Juli 2016 erlassen. Sie treten am 1. August 2016 in Kraft.

Präambel

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft - Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie sind zudem angelehnt an die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 2013. Formulierungen der genannten Texte sind zumeist unmittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

§ 1

Leitlinien

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Dazu gehört, dass

- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard gelten
- die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter nicht behindert wird,
- geistiges Eigentum Anderer nicht angetastet wird,
- gefundene Ergebnisse selbst angezweifelt werden.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
 - a) Falschangaben
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

b) Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen und Autorenschaft (Plagiat) unter Einschluss sogenannter Ehrenautorschaft,
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen und Autoren- oder Mitautorinnen und Autorenschaft unter Einschluss sogenannter Ehrenautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberschaft oder Gutachter*in, oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte „Zugänglichmachen gegenüber Dritten“, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorinnen und Autorenschaft einer anderen ohne deren Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Die Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder für grobe Fahrlässigkeit sprechen.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorinnen und Autorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(4) Darüber hinaus sind insbesondere bei empirischer Forschung zu gewährleisten:

- Die angewandten Methoden müssen offengelegt werden, soweit sie der Fachöffentlichkeit nicht bekannt sind.
- Die Forschungsergebnisse müssen in einer Weise transparent gemacht werden, die eine Nachvollziehbarkeit erlaubt.
- Die Daten, die für eine Veröffentlichung von Bedeutung sind, müssen vollständig dokumentiert werden, soweit sie im Rahmen der zugrundeliegenden Forschungsarbeiten erhoben worden sind.
- Die dargestellten Forschungsergebnisse müssen mit den erforschten Daten übereinstimmen.
- Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen haben zudem sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Einzelregelungen

- (1) Alle in der Forschung und Lehre Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen auch fester Bestandteil der Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies den für das Projekt Verantwortlichen.
- (2) Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Anzeige hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden.
- (3) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- (4) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (5) Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen und Autoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Autorin und Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

§ 4

Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Der Senat der Hochschule bestellt zwei erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Forschungserfahrungen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson und Stellvertretung). Die Ombudsleute beraten als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. Sie prüfen die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die – im Vorlesungsverzeichnis genannte – Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Die Ombudsperson erstattet der Rektorin, dem Rektor/dem Senat jährlich Bericht.
- (2) Der Senat bestellt eine im Vorlesungsverzeichnis oder an entsprechender Stelle personell ausgewiesene ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an:
 - drei Professorinnen und Professoren, von denen eine/r die Befähigung zum Richteramt hat,
 - die Ombudsperson und ihre Stellvertretung als Gäste mit beratender Stimme.

- Anstelle einer Professorin/eines Professors kann in die Kommission eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden.
- (3) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

§ 5

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die für die Entscheidung maßgebenden Gründe sollen angegeben werden. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission.
- (2) Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.
- (3) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und der Hochschulleitung zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Die betroffene Person kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (6) Die Befangenheit einer*r*s Ermittler*in*s (Ombudsperson und Mitglied der Untersuchungskommission) kann sowohl durch sie*ihn selbst als auch durch die*den Angeschuldigte*n geltend gemacht werden. Wird Befangenheit festgestellt, bestellt der Senat ein entsprechendes Ersatzmitglied.
- (7) Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- (8) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (9) Hält die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
- (10) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

§ 6

Weiteres Vorgehen

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller

- direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
 - (3) Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel:
 - a. Abmahnung,
 - b. außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
 - c. ordentliche Kündigung,
 - d. Vertragsauflösung,
 - e. Entfernung aus dem Dienst.
 - (4) Zivilrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel
 - a. Erteilung eines Hausverbots,
 - b. Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen,
 - c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht,- Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - d. Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
 - e. Schadensersatzansprüche.
 - (6) Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen zum Beispiel wegen
 - a. Urheberrechtsverletzung,
 - b. Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - c. Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
 - d. Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),
 - e. Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
 - c. Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

§ 7

Betreuen des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hier gilt es, den Abschluss der Arbeiten der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und weitere wissenschaftliche Karrierewege zu unterstützen. Dazu gehören eine offene Kommunikation in Form regelmäßiger Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschritts.
- (2) Arbeitsgruppen sind so zu organisieren, dass die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen sind und ihre Wahrnehmung sichergestellt ist.
- (3) Unselbständig Forschende sollen unter der Anleitung und Aufsicht einer*r*s verantwortlichen Wissenschaftler*in*s arbeiten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln.

§ 8

Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Senats der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 9. November 2011 und geändert in der Sitzung des Senats am 6. Juli 2016.

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2016 in Kraft.



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor